



## Seien Sie versichert ...

### Bayerische Vertragszahnärzte erfüllen BHV-Nachweispflicht

Es war ein Kraftakt, aber er hat sich gelohnt: 7 603 bayerische Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte haben den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (BHV) fristgerecht erbracht. Wir sprachen mit Syndikusrechtsanwalt Maximilian Schwarz, der das Großprojekt in der KZVB leitete.

**BZB: Warum mussten die Zahnärzte überhaupt einen BHV-Nachweis erbringen?**

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2021 eine Regelung im SGB V geschaffen, die einen solchen Nachweis zur Zulassungsvoraussetzung macht. Seither muss jeder Vertragszahnarzt nachweisen, dass er ausreichend „gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren“ versichert ist, wie es in dem neuen § 95e SGB V so schön heißt. Die Regelung gilt auch für bereits zugelassene Zahnärzte, weshalb die Zulassungsausschüsse alle bereits bei ihnen zugelassenen Vertragszahnärzte bis spätestens 20. Juli 2023 zur Erbringung eines solchen Nachweises aufzufordern hatten.

**BZB: Das klingt nach Berufsrecht, ist das nicht eigentlich Kammersache?**

Eigentlich ja. Die Berufshaftpflichtversicherungspflicht ist dementsprechend auch bereits im bayerischen Heilberufe-Kammergesetz geregelt.

**BZB: Wenn es schon landesrechtliche Regelungen gibt, weshalb dann die Einführung des § 95e SGB V?**

Der Bundesrechnungshof hatte moniert, dass eine tatsächliche Überprüfung des Versicherungsschutzes durch die Kammern oft lediglich anlassbezogen beziehungsweise stichprobenartig stattfindet, aber nicht in einem standardisierten Verfahren. Das hat nach den weiteren Feststellungen des Bundesrechnungshofes dazu geführt, dass Vertragsärzte teilweise keine oder nur eine unzureichende Haftpflichtversicherung hatten, was Patienten im Haftungsfall schlecht stellt. Um dem abzuwehren, wäre eine Verschärfung der Regelungen in den Landesgesetzen erforderlich gewesen. Hierfür hat der Bundesgesetzgeber allerdings keine Regelungskompetenz, weshalb er die Berufshaftpflichtversicherung kurzerhand zu einer spezifisch vertragszahnärztlichen Pflicht erhoben und sie im SGB V geregelt hat, für das er wiederum zuständig ist. Privatzahnärzte ohne Kassenzulassung sind hiervon nicht be-

troffen. Was von alledem zu halten ist, möge jeder für sich beurteilen. Juristisch gesehen ist dieses Vorgehen nicht unproblematisch. Wir haben das aber auch schon bei der Fortbildungspflicht erlebt.

**BZB: Welche Anforderungen stellt der Gesetzgeber an eine ausreichende BHV?**

Die Versicherungspflicht ist zweistufig aufgebaut. Zunächst muss eine bestimmte Mindestversicherungssumme erreicht werden. Diese beträgt für Vertragszahnärzte ohne angestellte Zahnärzte drei Millionen Euro pro Versicherungsfall. Für alle Versicherungsfälle eines Jahres müssen mindestens sechs Millionen Euro zur Verfügung stehen. Für Vertragszahnärzte mit angestellten Zahnärzten sowie für MVZ gilt eine Mindestversicherungssumme von fünf Millionen Euro pro Versicherungsfall. Für alle Versicherungsfälle eines Jahres müssen in diesem Fall mindestens 15 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Die Mindestversicherungssumme bildet aller-



© lassedesignen – stock.adobe.com

dings nur den Deckel nach unten. Der Versicherungsschutz muss auch für das individuelle Haftungsrisiko des konkret Versicherten ausreichen. Es gibt keine gesetzliche Vermutung dafür, dass dies im Einzelfall mit Erreichen der Mindestversicherungssumme gewährleistet ist. Bevor ein Versicherungsunternehmen also einen ausreichenden Versicherungsschutz über die Berufshaftpflicht im Sinne des § 95e SGB V bescheinigen kann, müsste es eigentlich das tatsächliche Ausreichen des Schutzes für das konkrete Haftungspotenzial des Versicherten prüfen. Das findet jedoch nach unserem Kenntnisstand nicht flächendeckend statt. Die Versicherungsunternehmen geben mehr oder weniger unumwunden zu, diesen Prüfaufwand gar nicht leisten zu können. Die zweite Stufe wird also scheinbar nicht immer durchlaufen. Das erscheint bedenklich. Solange die Versicherer eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Versicherungsbescheinigung ausstellen, ist diese jedoch von den Zulassungsausschüssen zu akzeptieren.

#### **BZB: Wie lief die Aktion BHV konkret ab?**

Um es den Mitgliedern so leicht wie möglich zu machen, hat die IT-Abteilung der KZVB eine Upload-Lösung entwickelt, mit der man den Nachweis direkt auf kzvb.de hochladen konnte. Von dort wurde er direkt in das digitale Dokumentenmanagement der KZVB übertragen und danach von Mitarbeitern der Zulassungsaus-

schüsse geprüft. Bei Fragen konnten sich die Mitglieder an eine Telefon-Hotline wenden, die täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr besetzt war. Es wurden 1 466 Telefonate mit einer Gesamtdauer von über 80 Stunden geführt. Der Hauptaufwand bestand jedoch in der Prüfung der Nachweise, die häufig nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Das war aber meist nicht die Schuld der Zahnärzte, sondern der Versicherungsunternehmen. Insgesamt wurden drei Aufforderungsschreiben versandt. Mitglieder, die danach immer noch keinen ordnungsgemäßen Nachweis vorgelegt hatten, wurden auf anderem Wege persönlich kontaktiert.

#### **BZB: Wie viele Mitarbeiter waren daran beteiligt?**

Es waren insgesamt neun Mitarbeiter aus dem Zulassungswesen beteiligt, tatkräftig unterstützt von drei externen Mitarbeitern, bei denen allein circa 500 Arbeitsstunden anfielen. Die Vorbereitung der Aktion erforderte ebenfalls einen erheblichen Aufwand, der zum Großteil auf die Programmierung etc. durch die IT entfiel. Alle entwickelten Systeme und Schnittstellen mussten natürlich zuvor getestet werden.

#### **BZB: Welche Bilanz ziehen Sie?**

Der Gesetzgeber hat die Vertragszahnärzte mit einer irrsinnigen Bürokratiebombe konfrontiert, die sich nur durch einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand entschärfen ließ. Viele Zahnärzte hatten enorme Schwierigkeiten, einen korrekten Nachweis beizubringen. Häufig auch, weil Versicherungsunternehmen gar nicht in der Lage waren, die Versicherungsverträge in der Kürze der Zeit an die neuen Vorgaben anzupassen und entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Während der gesamten Aktion standen wir in besonders schwierigen Fällen als Vermittler mit Rat und Tat zur Seite. Wir haben mit allen Mitteln versucht, unseren Mitgliedern die Erfüllung der neuen Verpflichtung so einfach wie möglich zu machen. Das schlägt sich in einer hervorragenden Erfolgsquote nieder.

#### **BZB: Wie viele Zahnärzte konnten den Nachweis nicht fristgerecht erbringen? Welche Konsequenzen drohen diesen Zahnärzten?**

Von 7 606 aufgeforderten Zahnärzten haben lediglich drei keinen BHV-Nachweis erbracht. In diesen Fällen wurde am 6. September 2023 das Ruhen der Zulassung festgesetzt. In allen drei Fällen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen die Beschlüsse hat keine aufschiebende Wirkung. Seit Zustellung der Bescheide dürfen diese Zahnärzte also keine Leistungen mehr zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen. Die Zulassungsausschüsse haben vom Gesetzgeber die Pflicht auferlegt bekommen, dafür zu sorgen, dass nur ausreichend versicherte Vertragszahnärzte im System sind. Es ist nicht hinnehmbar, wenn Einzelne gar keinen Versicherungsschutz haben. Der Patient steht in diesem Fall einem möglicherweise zahlungsunfähigen Haftungsschuldner gegenüber.

#### **BZB: Die Verpflichtung besteht weiterhin. Ist damit zu rechnen, dass Zahnärzte den Nachweis erneut erbringen müssen?**

Die große Aktion war eine einmalige Sache. Ab jetzt werden die Zulassungsausschüsse den BHV-Nachweis nur noch anlassbezogen verlangen, also beispielsweise bei Antrag auf Zulassung oder Anstellungsgenehmigung.

#### **BZB: Halten Sie die gesetzliche Verpflichtung für angemessen?**

Sie wäre angemessen, wenn die Mindestversicherungssummen weniger grobschlächtig gewählt und die Versicherungsunternehmen das tatsächliche Ausreichen des Versicherungsschutzes im konkreten Einzelfall prüfen würden. Die Mindestversicherungssummen und die vorgeschriebenen Maximierungen gelten für alle zahn- und humanmedizinischen Disziplinen gleichermaßen. Außerdem gelten sie unterschiedslos für kleinere und größere Organisationseinheiten. Für eine kleine, allgemeinärztlich tätige Praxis sind sie mit Sicherheit unangemessen hochgegriffen. Gleichzeitig darf bezweifelt werden, ob die Mindestversicherungssummen ausreichen, um das Haftungsrisiko großer oder besonders risikoträchtiger Einheiten abzudecken. Um es an einem Beispiel plastisch zu machen: Ein hälftig zugelassener Allgemein Zahnarzt, der einen angestellten Zahnarzt im Umfang von zehn Stunden pro Woche beschäftigt, muss eine Min-

© Fiedels – stock.adobe.com

**HOTLINE**



Über 7000 bayerische Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte mussten den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung erbringen. Die KZVB unterstützte sie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Unter anderem wurden 1466 Telefonate mit einer Gesamtdauer von über 80 Stunden geführt.

destversicherungssumme von fünf Millionen, dreifach maximiert, nachweisen. Ein chirurgisches MVZ, das 35 Ärzte beschäftigt und auf risikoträchtige Eingriffe spezialisiert ist, muss dieselbe Mindestversicherungssumme nachweisen. Auch in vielerlei weiterer Hinsicht ist die Regelung handwerklich unwahrscheinlich schlecht gemacht und lässt den Rechtsanwender

mit vielen Unklarheiten zurück. So kommt es, dass die Norm in jedem der 17 KZV-Bereiche anders gelesen und verstanden wird. Paradebeispiel dafür ist die Versicherungspflicht von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) mit angestellten Zahnärzten. In manchen KZV-Bereichen wird die Norm so verstanden, dass die BAG selbst sowie zusätzlich die in ihr zu-

sammengeschlossenen Vertragszahnärzte nebeneinander versicherungspflichtig sind, andere Zulassungsausschüsse erkennen lediglich eine Versicherungspflicht der BAG selbst, nicht aber der einzelnen BAG-Partner. In Bayern profitieren solche BAGen davon, dass es hier keine Berufsausübungsgemeinschaften gibt, denen angestellte Zahnärzte zugeordnet sind. Berufsausübungsgemeinschaften ohne angestellte Zahnärzte trifft keine Versicherungspflicht.

**BZB: Können Sie dem Ganzen auch etwas Positives abgewinnen?**

In der Tat konnten einige wenige Fälle identifiziert werden, in denen kein ausreichender BHV-Schutz bestand. Die meisten Betroffenen waren dankbar, dass wir sie darauf aufmerksam gemacht haben. Es ist ja auch im Interesse des Zahnarztes, dass er im unwahrscheinlichen Fall eines selbst verschuldeten Behandlungsfehlers nicht auf den Folgekosten sitzen bleibt. Erfreulich war, dass in vielen Fällen, in denen der Versicherungsschutz angepasst wurde, die Zahnärzte am Ende niedrigere Prämien für höhere Leistungen zahlen mussten. Die Versicherer haben ihre Preismodelle während der letzten Jahre überarbeitet. Hier lohnt sich immer ein Vergleich.

**BZB: Vielen Dank für das Gespräch!**

Die Fragen stellte Leo Hofmeier.

ANZEIGE

# DENTALES ERBE

500.000  
EXPONATE  
AUS 5.000  
JAHREN



Spenden Sie jetzt zum Erhalt und zur Archivierung unserer dentalhistorischen Sammlung!  
[www.zm-online.de/dentales-erbe](http://www.zm-online.de/dentales-erbe)

Sie können direkt auf folgendes Konto spenden:  
Dentalhistorisches Museum  
Sparkasse Muldental  
Sonderkonto Dentales Erbe  
IBAN DE06 8605 0200 1041 0472 46

Bei Angabe von Namen und E-Mail-Adresse wird eine Spendenquittung übersandt.



OraLactin

NEU BEI



OraLactin

hocheffektive Zahnpflege & Mikrobiom-Mundhygiene.

Fördert Blutdruck-reduzierende und Diabetes-präventive Bakterien auf dem Zungengrund.